



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 20. März 2014

## **NEAT – Ceneri-Basistunnel: Bundesverwaltungsgericht hat Zuschlagsverfügungen aufgehoben**

**Urteile B-4902/2013 und B-4904/2013 vom 14. März 2014:**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat zwei Beschwerden teilweise gutgeheissen und die beiden Zuschlagsverfügungen der Alptransit Gotthard AG betreffend Ceneri-Basistunnel/Bahntechnik aufgehoben.**

Die Hauptfrage in den beiden Verfahren war, wie die Anforderung in den Bestimmungen zur Ausschreibung, auf welche Weise jeder Anbieter seine Eignung nachweisen musste, auszulegen war. Nach der Formulierung in diesen Bestimmungen mussten die Anbieter für verschiedene Leistungspakete zwei Referenzen für Planung und Ausführung vergleichbarer Projekte beibringen. Die Vergabestelle wollte diese Bestimmung so auslegen, dass je eine Referenz für Planung und eine für Ausführung genügten.

Das Bundesverwaltungsgericht kam dagegen zum Schluss, entsprechend dem allgemeinen und dem branchenspezifischen Sprachgebrauch sei diese Anforderung so auszulegen, dass sowohl die Planung wie auch die Ausführung vergleichbarer Projekte durch je zwei Referenzen nachzuweisen gewesen sei. Dies entspreche auch dem Kontext, da die in Frage stehenden Leistungspakete Planung und Ausführung zum Gegenstand hatten und die Vergabestelle für alle Leistungspakete je zwei Referenzen gefordert hatte. Da die Vergabestelle nicht berechtigt gewesen wäre, Eignungsanforderungen in derart wesentlicher Weise nachträglich abzuändern, dürfe sie diese Bestimmungen auch nicht anders auslegen, als sie objektiv zu verstehen seien. Würden die Anforderungen korrekt ausgelegt, so erfüllten die beiden Zuschlagsempfängerinnen sie nicht, denn sie hätten nicht genügend Referenzen für eine erfolgreiche Planung und Ausführung vergleichbarer Projekte angeführt. Weil sie damit nicht alle Eignungskriterien erfüllten, wären sie vom Vergabeverfahren auszuschliessen gewesen und der Zuschlag an sie war rechtswidrig.

Über die Frage, ob die Beschwerdeführerinnen ihrerseits die Eignungskriterien erfüllten, entschied das Bundesverwaltungsgericht nicht, da die Vergabestelle ihrerseits darüber noch nicht entschieden hatte.

Die Urteile können, sofern die für Beschaffungssachen geltenden Voraussetzungen gegeben sind, an das Bundesgericht weitergezogen werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).